



Nutzungsvereinbarung über die Überlassung von Standrohren

Zwischen der Gemeinde Stammham, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Maria Weber, als Nutzungsgeberin

und Firma/Name , als Nutzungsberechtigter,

wird nachstehende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Stammham überlässt dem Nutzungsberechtigten ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel. Ein Schlauch wird von der Gemeinde Stammham nicht bereitgestellt.

Die Abrechnung basiert auf dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Die Abrechnung des verbrauchten Wassers erfolgt über die Anzeige des Standrohrwasserzählers zu den jeweils gültigen Gebühren zuzüglich Überlassungsgebühr.

Die Standrohrüberlassung beträgt **10,00 € zzgl. 7 % MwSt.**, für jeden angefangenen **Kalendertag**, an dem sich das Standrohr im Besitz des Nutzungsberechtigten befindet. Es ist drauf hinzuweisen, dass der Tag der Abholung und der Tag der Rückgabe als volle Tage berechnet werden. Feiertage werden jedoch nicht berechnet.

Für die verbrauchte Wassermenge muss eine Wasser- und Abwassergebühr entrichtet werden. Für die verbrauchte Wassermenge fällt eine Gebühr von **2,77 € pro m³ zzgl. 7 % MwSt.** an. Die Abwassergebühr beträgt **2,00 € pro m³**.

Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Wasser- und Abwassergebühr ist die „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Stammham“ (**BGS-WAS 2018**) und „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ (**BGS-EWS 2020**).

2. Verwendungsvorgaben

Die Verwendung des Standrohres und des Hydrantenschlüssels darf nur im Beisein einer von der Gemeindeverwaltung genannten Person (nachfolgend Begleitperson genannt) geschehen. Vor der Nutzung des Standrohres mit Hydrantenschlüssel muss der Nutzungsberechtigte dafür sorgen, dass eine Begleitperson anwesend ist. Der Nutzungsberechtigt muss vorab mit der ausgewählten Begleitperson einen Termin für die Wasserentnahme vereinbaren. Die Abholung des Standrohres ist nur innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses möglich. Die Wasserentnahme muss bei den Stadtwerken Ingolstadt durch die Begleitperson angemeldet werden.

Hinweis: Der Begleitperson ist zusätzlich eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **25 € pro Einsatz** zu entrichten.



Bitte kreuzen Sie die ausgewählte Begleitperson an:

| Name/Vorname | Kontakt | Auswahl |
|-----------------------|------------------------|---------|
| Weber Markus | Mobil: 0151 149 877 72 | |
| Achatz Philipp | Mobil: 0152 292 133 47 | |
| Kretschmer Sebastiano | Mobil: 0176 705 768 16 | |
| Mengert Andreas | Mobil: 0162 764 545 54 | |
| Mayer Markus | Mobil: 0151 414 084 44 | |

3. Nutzungsbestimmungen

Veränderungen oder Verschlechterungen des Nutzungsguts, die durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Nutzungsberechtigte zu vertreten. Der vertragsgemäße Gebrauch richtet sich nach dem Vertragsinhalt sowie nach der Verkehrsanschauung.

Der Nutzungsberechtigte hat die Nutzungsgegenstände (Standrohr und Hydrantenschlüssel) in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Nutzungsgegenstände werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Aufwand gereinigt.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das Standrohr samt Schlüssel pfleglich zu behandeln. Veränderungen am Standrohr dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte die notwendigen Verkehrssicherungspflichten vorzunehmen.

Die Überlassung des Standrohres samt Hydrantenschlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

4. Haftungsausschluss

Haftungsbeschränkung: die Nutzungsgeberin hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Stammham oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Stammham beruhen, ist unzulässig.

Das Standrohr geht in die Obhut des Nutzungsberechtigten über. Er haftet für Verlust und Beschädigungen, für Beschädigung des Hydranten beim Gebrauch des Standrohres sowie für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres den Stadtwerken, der Gemeinde Stammham oder einem Dritten entstehen.

Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohrs wird das Nutzungsverhältnis nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt wird.

Bei Verlust oder Diebstahl des Standrohrs werden dem Nutzungsberechtigten die Kosten einer Ersatzbeschaffung berechnet.

Stammham, 06. Juli 2023

Stammham,

Weber
1. Bürgermeisterin

Unterschrift des Nutzungsberechtigten